



1146

Sammelband



Friedens-Handlung /

Welche zwischen denen Kronen Spanien und
Franckreich in dem Schloß zu Nyßwick den 20. Septemb.
1697 geschlossen und gesiegelt worden.

Nachmen der Allerheiligsten Drey Einigkeit / sey hiemit iezige
gen und denen kommenden Laufften und Leuten kund / das
mitten im Lauff eines blutigen Krieges / darein Europa eine
geraume Zeit her verwickelt worden / der Götlichen Vorsehung
beliebet / der Christenheit einen Anfang zum Ende solches Übels zu
machen / indem die Göttliche Güte / ein brünstiges Verlangen in denen Herzen /
der Allerdurchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli des Andern / als
Seiner Catholischen Majestät / Königin Spanien; und des Allerdurchläuch-
tigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ludwig des Vier-
zehenden / durch Gottes Gnade des Aller-Christlichsten Königs in Franckreich
und Navarren / zu dem Frieden erhalten hat. Bestatzen beyde zugleich / ge-
treulich / und so viel ihnen möglich / auff die Wiederbringung der allgemeinen
Ruhe trachtende / nichts anders gewünschet und sich fürgesetzt / als das diese
Ruhe richtig / wichtig / und Krafft der billigmässigen Conditionen ewig bestän-
dig seyn möchte. Zu dem Ende haben Ihr. Majestäten zusörderst einmütig
als einen Vermittler zu erkennen beliebet / den Allerdurchläuchtigsten / Groß-
mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carolum den Elfften / glortwürdigsten
Andenckens / weyland König in Schweden / der Gotthen / Wenden: Allein ein
frühzeitiges Absterben hat einen Strich durch die Hoffnung / welche Europa
rechtmässig von der Würckung einer so heiligen Resolution und so nachdrückli-
cher Behülffe zum Frieden geschöpffet / gezogen. Nichts destoweniger bleiben
beyderley Majestäten beständigst bey dem Entschluß / krafft dessen der Vergies-
sung so vielen Christen-Bluts ein Ende solte gemacht werden: Daher haben
sie nichts rühmlich- und vortrüglicher zu seyn erachtet / als in gleicher Qualität
den Allerdurchläuchtigsten / und Großmächtigsten Herrn / Herrn Carolum den
Zwölfften / König in Schweden / seinen Herrn Sohn und Reichs- Solger / zu
erkennen. Welcher dann seiner Seits gleiche Sorge mit an- und fortgesetzt /
damit dem Frieden zwischen Ihro Cathol. und Aller-Christl. Majest. in
denen Unterhand- und Versamblungen / welche im Schloß zu Nyßwick / in der
Provinc Holland / zwischen denen darzu beyderselts benannten Extraordinaires
und Bevollmächtigten Ambassadeurs angestellet worden / ein guter Vorschub
geschehen möchte. Auff Seiten nemlich Seiner Cathol. Majestät waren
Herr Dom. Francilco Bernardo de Quiros, Ritter des Ordens von St. Jacob /
Rath

Rath des Königs im Königlich- und höchsten Rath von Castilien; Und Herr Ludwig Alexander von Stockart/Grav von Tirimont/ Freyherr von Baesbecke/ Königl. Rath im höchsten Staats- Rath der Niederlanden zu Madrid etc. und geheimer Rath in eben diesen Niederlanden. Auf Seiten Seiner Allers. Christl. Majestät Herr Nicolaus Augustus de Harlay, Ritter / Herr de Bonnevil, Grav de Cily, ordentlicher Rath im Staats- Rath des Königs; Herr Ludwig Verjus, Ritter/ Graf de Crecy, ordentlicher Rath/ im Statsrath des Königs/ Marquis de Freon, Freyherr de Couvea, Herr van Boulay, der zwei Ritter von Fort-Isle, Meuiller und anderer / und Herr Franciscus de Callieres, Ritter/ Herr von Callieres, Rochechellay und Gigny; Welche alle/ nach Unserer Befehl um Beystand Seiner Göttlichen Majestät/ nach Behändigung ihrer Vollmachten (deren Abschriften von Wort zu Wort zum End gegenwärtiger Friedens- Handlung sollen einverleibet werden) und gebührend geschehener Aufwechslung durch willige Unternehm- und Unterhandlung Herrn Nicolai/ Freyherrn von Lilienroth/ Extraordinair- Ambassadeur und Bevollmächtigten Seiner Majestät in Schweden (welcher das Ampt eines Mediatoris mit aller ersinnlicher Klugheit/ aller Capacität und nöthigen Billigmasigkeit verwaltet) endlich zusammen über solche Conditionen/ zur Ehre Gottes und der Christenheit besten eins worden/ wie sie hier mit folgend aufgesetzt sind.

I. Hat man sich vereiniget und beyderseits verglichen/ daß ins künfftige zwischen denen Königen/ dem Catholischen und Aller- Christlichen/ ihren schon gebohrnen oder noch künfftigen Kindern/ Erben/ Nachfolgern und Erbnehmern/ zwischen ihren Reichen/ Staaten/ Ländern und Unterthanen/ ein guter/ beständig- und ewiger Friede/ eine Verbrüderung und unzertrennliche Verbindung und Freundschaft seyn soll/ daß sie einander lieben/ als liebevolle Brüder/ so daß einer des andern Frommen/ Bestes/ Ehre und Leumund/ nach allem Vermögen/ befördern/ getreulich/ und so viel möglich/ alles vermeiden und abtreiben solle und wolle / was etwan dem andern einigen Nachtheil zu verursachen/ Anleitung geben kan.

II. Zur Folge dieses Friedens und aufrichtiger Eintracht/ sollen alle Feindseligkeiten/ zwischen ermeldten Königen/ ihren Unterthanen und Vasallen/ so zu Wasser als Land/ und insgemein an allen denen Orten/ wo der Krieg durch die Waffen Ihrer Majestäten geführet wurde/ aufhören/ und dieses nicht weniger zwischen ihren Armeen/ als Besatzungen ihrer Vestungen/ Städte und Plätze. Wosfern auch hinnen/ durch Eroberung eines oder mehr Plätze/ es geschehe/ gleich durch öffentlichen Anfall/ Ueberrumpfung/ oder heimliche Verständniß/ wann auch Gefangene gemacht würden/ zuwider gelebet/ oder ein und andere Feindseligkeit ohngefehr oder sonst verübet würde; so soll diese Thätlichkeit von einem/ dem andern Theil getreulich und ohne Gefährde/ ohne Verzug oder Aufschub/ gut gemacht/ dasjenige/ was erobert worden/ wieder erstattet / und die Gefangene/ wie dadurch verhaftet worden/ ohne Rantion oder Zahlung losgelassen werden.

III. Alle:

III. Alle Ursachen der Feindschafft und Mißträulichkeit sollen auff ewig vertilget/abgethan und vergessen seyn. Deswegen soll/so wol einer als anderer Seits/eine vollkommene und ewige Amnistic alles dessen/ was Zeit während gegenwärtigen Kriegs fürgegangen/auffgerichtet werden / also und dergestalt/ daß man bey keiner Gelegenheit/die sich künfftighin hervor thun möchte / unter was für Fürwand es seyn mag/weder directè noch indirectè, keine Ahndung dessen thun wolle oder könne/es sey durch den Weg Rechts oder anderst. So sollen auch weder Ihre Majestäten / noch Ihre Unterthanen / Bediente oder Adhærenten hierinnen keine Ahndung spüren lassen/ oder einige Wieder- Ersetzung verlangen können noch dürfen.

IV. Es sollen in die Besizung/Herrschaft und Souverainität Sr. Catholischen Majest. wieder zurück gegeben werden/die Plätze Gironne/Roses und Belver/in eben dem Zustand/in welchem sie waren/da sie vom Gegentheile eingenommen worden/ mit der Artiglerie/die sich in eben der Zeit darinnen befunden/samt denen andern Städten/ Plätzen/ Bestungen/ Schancken/ Burgen/ Burg. Berechtigkeiten / und insgemein samt allem / was Zeit dieses Kriegs/ durch die Waffen Sr. Aller. Christlichste Majest. und von dem Nimmegischen Frieden an/in dem Fürstenthum Catalonien/oder anderswo in Spanien dessen Zugehörungen/Dependentien und annexis.erobert worden. Dieses alles soll in dem Zustand/darinnen es jetzt zu finden/ ohne etwas davon zurück zu ziehen/ zu behalten/zuschwächen oder zu verringern/wieder eingeräumt werden. Gleicher Weise soll auch wieder zu erstatten seyn/in eben vorige Gewalt/ Herrschaft und Souverainität Sr. Catholischen Majest. die Stadt Barcellona/ ihre Schancken und Befestigungs- Werke/die davon dependiren / samt aller Artiglerie/ in dem Stand/wie man sie am Tag ihrer Eroberung angetroffen/ samt allen andern Zugehörungen/Dependentien und annexis.

V. Die Stadt und Bestung Luxemburg/in eben dem Zustand/darinnen sie sich gegenwärtig sehen und finden läßt/ ohne etwas davon zu demoliren/zu ändern/ zu schwächen oder zu ärgern / es mag gleich die Werke/ Schancken oder Fortificationen daselbst/oder die Artiglerie/ die man darinnen am Tag der Eroberung angetroffen/betreffen; Wie auch die Provinz und das Herkogthum Luxemburg/und die Graffschafft de Chiny.mit allem/worauf sie bestehen/ und allem dem/welches sie begreifen/mit ihren Zugehörungen / Dependentien und annexis; diese alle sollen wieder ersetzt/und der Gewalt/ Herrschaft/Souverainität und Besiz des Catholischen Königs getreulich und auffrichtig eingeräumt werden: also/daß Sr. Catholische Maj. von nun an sich deren bedienen/und sie genießen kan/so gut/als sie selbiger sich vor dem Nimmegischen Friedensschluß bedienet/oder sie genossen haben/oder solches thun können / ohne was davon zurück zu ziehen/oder zu behalten; es wäre dann Sr. Aller. Christl. Majest. durch vorhergehenden Friedensschluß überlassen worden.

VI. Die Bestung Charleroy soll gleichfals der Gewalt und Souverainität

sät Seiner Cathol. Majestät mit allen Dependencien / in dem Stand / darinnen sie jetzt stehet / ohne was darinnen zu brechen / zu demoliren / zu schwächen oder zu verschlimmern / wie auch die Artiglerie, die bey derselben Einnehmung darinnen war / eingeräumt werden.

VII. Es soll wieder zurück gegeben werden in die Souverainität / Herrschaft und Besitz Seiner Cathol. Majestät die Haupt. Stadt Mons in der Provinz Hennegau mit ihren Wercken und Fortificationen / in dem Stand / wie sie jetzt sind / ohne etwas zu brechen / zu demoliren / zu schwächen oder zu verschlimmern. Ingleichen die Artiglerie, welche darinnen zur Zeit der Eroberung gewesen; Die Bottmässig und Bogtenlichkeit / die Appertinentien und Dependencien besagter Stadt, in allen Würden und Besen, so gut Seine Catholische Majestät dieselben vor diesem Tractat genossen hat / oder hätte genieffen können; Die Stadt Uth, in dem Stand / darinnen sie in neulichster Eroberung gefunden wurde / ohne daselbst etwas abzutragen / zu demoliren / zu schwächen oder zu verschlimmern / an ihren Wercken; Anbey die Artiglerie, wie man sie am ermeldeten Eroberungs-Tag angetroffen / samt der Vormässigkeit / dem Burg-Recht / Zugehörungen / Dependencien und annexis dieser Stadt / wie sie im Nimwegischen Friedens-Schluß überlassen worden / außgenommen die Burg Anthonii, Vaux, Guarrain, Ramecroix, Bethome, Constantin, und das Lehen vom Paradis; Das letztere / weil es Anstößer ist vom Lande Tournails; und das berühmte Lehen von Paradis, so fern es contribuit mit dem Flecken von Kain, Havines, Meles, Mourcourt, Kain, dem Berg St. Audebert, genennet der Berg der heiligen Drenfaltigkeit, Fontenoy, Meubray, Hernies Calvelle und Viers, samt ihren Parochien / Zugehörung und Dependencien / ohne etwas davon zurück zu halten; diese sollen in der Possession und Souverainität Seiner Aller-Christlichsten Majestät verbleiben. Über das soll die Provinz Hennegau der unumschränckten Macht Seiner Catholischen Majestät zustehen; doch ohne Präjudic dessen / was durch verloffene Friedens-Schlüsse Seiner Aller-Christlichsten Majestät ehedessen überlassen worden.

VIII. Es sol der Gewalt, Herrschaft / unumschränckten Macht und zum Besitz Seiner Catholischen Majestät wieder eingeräumt werden die Stadt Cortricht / in dem Stand und mit der jenigen Artiglerie / welche bey letzter Eroberung darinnen angetroffen wurde. Ingleichen die Burg Bogtey besagter Stadt / alle Zugehörung, Dependencien und annexa, so fern selbige mit dem Nimwegischen Frieden gleichthimmig seyn mögen.

IX. Es will Seine Aller-Christlichste Majestät an Seine Catholische Majestät alle Städte / Plätze, Schanzen / Schlösser und Posten / welche dessen Armee würcklich haben oder hätten können erobert haben / bis auff den Tag des geschlossenen Friedens / in welchem Ort der Welt es sey / wieder einräumen. Eben so will auch Seine Catholische Majestät Seiner Aller-Christlichsten Majestät alle Plätze / Schanzen / Schlösser und Posten / welche Seine Armeen zeitwäh-

währenden Kriegs / bis auff den Tag der Aufruffung dieses Friedens/an welchem Ort es sey/erobert könten/wieder einräumen.

X. Alle Dörffer / Städte / Burgen / Plätze / Flecken und Dörffer/welche der Aller-Christlichste König / nach dem Nimwegischen Frieden/in denen Provinzen/Luxemburg/Namur/Brabant / Flandern / Hennegau und andern Ländern der Niederlande erobert und reunit hat/vermögd der Lista/ welche von diesem Reunionen auff Seiten Seiner Catholischen Majestät in denen Acten gegenwärtiger Handlung producirt / und deren Abschrift gegenwärtigem Friedens-Schluss angehängt worden / sollen absolute und ewig Seiner Catholischen Majest. verbleiben/aufgenommen die 82. Städte/Burg/Dörffer und Flecken/die in der aufgenommenen Lista begriffen/auff Seiten Seiner Aller-Christlichsten Majest. eingeben/und von ihr abgefordert sind / als Dependencien der Städte Charlemont/Maubeuge und anderer/die man Sr. Aller-Christlichsten Majest. durch den Achischen und Nimwegischen Frieden-Schluss überlassen hat. Was nun erstermeldte 82. Dörffer / deren Verzeichniß gegenwärtigem Tractat gleichfalls beygefüget werden soll/betrifft/so ist man einig worden/ daß gleich nach Untersreibung und Sieglung gegenwärtigen Friedens/von ein und anderer Seite Commissarien sollen ernennet werden/so wol zu bestimmen/welchem unter beyden Königen die 82. Städte/Burgen/Dörffer und Flecken/oder welche davon einem Theil verbleiben und unterwürffig seyn sollen; als auch sich zu vergleichen wegen Austrauschung der Dörffer und Flecken/welche Angrenzere oder Anstössere von der Herrschafft ein und des andern Theils seyn mögen. Im Fall nun da obft-besagte Commissarien nicht werden mögten/so sol die endlich Entscheidung dem Gutdüncken deren Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden / als welche höchst-ermeldete Könige miteinander zu Schieds-Leuten angenommen/überlassen werden. Doch ohne Eintrag zu thun denen Bevollmächtigten Ambassadeurs beider Majest. als welche nichts destoweniger gütlich zusammen treten/und die Sach/auch vor Schliessung gegenwärtiger Tractaten/wo es möglich ist/abzuthun das Vermögen haben sollen. Also daß alle Schwierigkeiten/sowol in Ansehung berührter Reunionen/als der Gränzen Scheidung und der Dependencien,ein und anderer Seits gänzlich abgethan/geendiget und beschloffen seyn sollen. Dies zu Folge sollen alle Urtheil, Separationes, Incorporationes, Verfallenschafften/Decrete, Einziehungen/Reunionen/Declarationen/Reglements, Edicta und insgemein alle Acten / welche unter dem Namen und auff Seiten Sr. Aller-Christlichsten Majest. in Ansehung berührter Reunionen heraus gegeben sind/abgethan/sie mögen gleich durch das Parlament oder die Kammer zu Mech / oder durch andere Gerichte/Indendantsen / Commissionen oder Delegationen wieder Seine Catholische Majest. oder deren Unterthanen ergangen seyn. Diese alle sollen wiederruffen / vernichtet und ewig abgethan bleiben/eben als wann sie niemals gewesen wären. Über das soll auch die Generalität dieser Provinzen Seiner Catholischen Majest. heimstehen/ bis auff die Städte/
A 3 Plätze.

Plätze und Orter/welche Sr. Aller. Christlichsten Majest. durch ältere Friedens-
Schlüsse, samt allen Zu- und Zugehörungen/überlassen sind.

XI. Alle Plätze/Städte/Burgen/Orter und Flecken/Circumstantien/
Dependentien und annexa, welche ersterzehltet massen durch seine Aller. Christl.
Majest. ohne das geringste davon zu behalten oder zu reserviren/abgetreten wor-
den/ sollen wieder unter die Besizung Sr. Cathol. Majest. dergestalt gelangen/
daß sie sich selbiger mit allen prærogativen/ Vortheilen/ Nutzungen und Ein-
künften/ die davon abhängig sind/mit eben solcher Macht und einerley Recht
der Eigenthümlichkeit/der Herrschafft und Souverainität bedienen / und dieses
alles geniessen kan/wie sie sich alles dessen vor dem letzten Krieg bedienet und die-
ses alles genossen hat/ umb und vor denen Nachsichsen und Nimmegischen Frie-
densschlüssen. Kurz zu sagen: so gut sie es geniessen möchte/ könnte oder sollte.

XII. Diese Wieder-einraumung berührter Plätze soll auff Seiten höchst-
ermeldeten Aller. Christl. Königs würcklich/redlich und ohne List und Gefährde/
ohne Verzug oder Eingelenke/umb welcher Ursachen willen es seyn mag / und
welcher Gelegenheit wegen es sich schicken oder nicht schicken mag / geschehen.
Und zwar soll es geschehen an die von Sr. Cathol. Maj. hierzu verordnete / un-
mittelbar nach Ratification gegenwärtigen Tractats/ohne etwas davon in die-
sen Ortern abzutragen/zuschwächen / zu verringern oder zu schadeu/es sey in
was Wege/als nur immer möglich/ohne einige Anforderung oder Abtringung
einigen Ersatzes wegen der Befestigungen/gemeiner Gebäue/oder anderer in be-
sagten Plätzen geführter Wercke ; Vielweniger unter dem Vorwand einiger
Bezahlung/die man an die Soldatesca oder andere Kriegs-Leute/welche sich um
die Wieder-Einraumung daselbst befinden mögen / zu liefern hat.

XIII. Auf allen diesen Plätzen/welche der Aller. Christlichste dem Cathol.
König wieder liefert/will er alle Artiglerie, welche Se. Maj. dahin geschicket seit
dem sie durch sie erobert worden/abführen lassen/ samt allem Pulver / Kugeln/
Waffen/Lebens- und Kriegs-Mitteln/die sich bey Überlassung an Se. Cathol.
Maj. darinnen befinden werden ; diejenigen auch/welche der Aller. Christl. Kö-
nig zu dem Ende ernennen wird/sollen sich innerhalb zweyer Monaten der Füh-
ren und des Zeugs des Landes bedienen können. Sie sollen freyen Weg / so
wol zu Wasser als Land / besagte Munitions in die nechste Plätze Sr. Aller-
Christl. Majest. abzuführen/haben. Die Statthaltere/Commendanten/Be-
fehlshabere und Obrigkeiten der auff diese Weise übergebenen Orter und Län-
der/ sollen nichts unterlassen / was zur Erleichterung der Abführung und dem
sichern Geleit obiger Artiglerie und Kriegs Vorrath dienen mag. Es sollen auch
die Officiers/ Soldaten und Kriegs-Leute / die auß angezogenen Plätzen ziehen
werden/ zugleich mit sich von dannen führen und tragen dürfen/ alle bewegliche
Güter/ die ihnen zuständig/doch so/daß ihnen nicht erlaubt seyn soll / von de-
nen Inwohnern der Orter oder des offenen Landes / einige Sachen abzufor-
dern oder zu erpressen ; vielweniger die Häuser zu beschädigen/noch etwas/was
denen Einwohnern zuständig/mit sich wegzunehmen.

XIV.

XIV. Es sollen die Gefangene / von welcher Gattung und Condition sie seyn mögen / von einem und dem andern Theil / ohne Löse-Geld / und gleich nach Aufwechslung der Ratification losgelassen / und nichts zu bezahlen genöthiget werden / als was sie selber auffgehen heissen / und was sie sonst für Schulden selbst gemacht haben. Wären einige davon auff die Galeen höchst-ermeldeter Maj. verwiesen worden (und zwar auß Gelegenheit ode Unfall des Kriegs allein) so sollen sie schleunig erlediget / und in ihre Freyheit / ohn einigen Verzug oder Eingetence / um was Ursach es seyn kan / gesetzt werden. Dabey soll man von ihnen nichts / unter de Titule eines Lösegelds oder andern Aufgags zu fordern macht haben.

XV. Es sollen / vermög dieses Friedens und der aufrichtigen Freundschaft / alle Unterthanen von beyden Seiten / sie mögen seyn wie sie wollen / wo sie nur dem Gesezen / Gebrauch und Satzungen des Landes nach leben / hin und herreisen / bleiben / hin und her handeln und im Lande wandeln / als gute ehrliche Handels-Leute / und so gut es ihnen bedüncken mag / zu Wasser und zu Land / sie mögen tractiren und Gewerbe miteinander treiben / sie sollen dabey beyderseits gehandhabet und beschützet werden / nicht anders / als ob sie eines jeglichen Königs eigene Unterthanen wären : wosfern sie nur die Gebühr an gewöhnlichen Orten ablegen / und andere Sachen / die durch hochgerühmte Könige oder ihre Vorfahren geordnet sind / leisten werden.

XVI. Alle Schrifften / Brieff und brieffliche urkunden / welche die Länder / Regierung und die wieder einzuräumende Herrschaft angehen / sollen von jenem dem andern Theil innerhalb dreymonaten / nach Ratification gegenwärtigen Tractats / getreulich angeschafft und außgeliefert werden / sie mögen / an welchem Ort es seyn mag / zu finden seyn : Hierunter gehören auch diejenige / welche von der Citadelle zu Gent und der Rechenkammer d' Ille weg geführet worden.

XVII. Die bereits vestgesetzt und beederseits angeforderte Contributionen / Repressalien / Faurage / Lieferung / Getreid / Holz / Rinder / Geräthe und andere Auflegungs-Arten / welche des einen oder andern Land betreffen / sollen gleich nach Ratification gegenwärtigen Tractats auffhören. Ingleichen sollen keine Rückstände oder Nachschrifften / welche ein Theil dem andern schuldig seyn könnte / unter welchem Schein und Fürwand es immer seyn mag / abgefordert werden.

XVIII. Es sollen alle Unterthanen beyderseits / Geistliche und Weltliche / Corpora und Gemeinen / hohe Schulen und Collegia wieder eingesetzt werden / sowol in den Genuß ihrer Ehre / Würde und Pfründen / womit sie vor dem Krieg berathen waren : als auch in die Besizung aller und jeder ihrer Gerechtsamen / beweglich- und unbeweglicher Güter / Renten und Zinse / wo die Capitalia noch zur Stelle sind ; Auch die Leib-Zinse / welche seit erstgedachter Zeit eingezogen worden / sowol auß Gelegenheit des Kriegs / als auß Ursach / weil jemand die feindliche Parthey gehalten / samt ihren Rechten / Actionen und Successionen / die darzu gekommen / auch von Anfang des Krieges an / diese alle sollen wieder ersetzt werden / ohne daß man etwas für die / Zeit dieses Kriegs / bekommenene Nutzung und

gezo

gezogene oder gefallene Einkünfft / oder für die Hinterhaltung ermeldeter unbeweglichen Güter / Renten und Pfründen / bis auff den Tag der Eröffnung dieses Frieden-Schlusses / fordern oder prä tendiren kan.

XIX. Es sollen auch nicht gefordert werden können / die Schulden / effets und meubles, welche vor ermeldetem Tage eingezogen worden: so daß die Gläubiger dieser Schulden / oder die Depositarii derselben effecti oder ihre Erben / oder die / so dessen Ursach zu haben meynen / deswegen niemand rechtlich belangen noch deren Erstattung prä tendiren können. Diese Wiedererstattung sol sich in der jetzt-ermeldeten Form / zum Faveur derjenigen verstehen / welche der widrig- und feindlichen Parthey angehangen: also daß sie durch gegenwärtigen Friedensschluß wieder in die Gnade ihres Königs oder souverainen Fürstens gemeinen / wie auch in ihre Güter gesetzt werden / welche sich bey dem Schluß und der Siegelung gegenwärtiger Tractaten noch zur stelle finden.

XX. Und dieses besagte retablissement der Unterthanen beyderseits sol eingerichtet werden auff den Fuß / wie es im 2. und 22sten Articul des Nimnegischen Friedens begriffen ist. Ohngehindert aller Donationen / Concessionen / Declarationen / Confiscationen / Commissionen / Vor- Bey- und End- Urtheile / welche per contumaciam in Abwesenheit der Partheyen / und unverbört derselben ergangen. Diese Urtheile und ihr Spruch sollen null, nichtig und von keinem Effect, ja als nicht ergangen noch gesprochen seyn. Auch sollen die Partheyen völlig und ungekränckte Freyheit / in ihr Land / worauf sie sich ehedem gestrichet / wieder zu kehren / genießten: daselbstes sich ihrer Güter und meubles, Renten und Einkünfften zu bedienen / oder ihr Verbleiben auffer besagten Ländern / an einem solchen Ort / wo sie es für gut befinden / fest zu setzen / so daß man keinen Zwang gegen sie / umb dieser Ursach willen / gebrauchen kan. Im Fall sie auch lieber an andern Orten sich aufzuhalten gesonnen seyn solten / so mögen sie unverdächtige Leute / die ihnen belieben / abordnen und anstifften / welche ihre Güter / Renten und Einkünfften verwalten und genießten. Aber was die Beneficia oder Pfründen anlangt / so müssen sie / weil sie eine Residenz erfordern / persönlich versehen und bedienet seyn.

XXI. Der 24. und 25ste Articul besagten Nimnegischen Friedens / die geistliche Pfründen betreffend / sollen ins Werck gesetzt oder executirt werden. Folgendes sollen diejenige / die mit dergleichen Beneficiis auff seiten beyder Könige versehen worden / und die zur Zeit der Collation, Städte oder Ländereyen / darinnen ermeldete Beneficia gelegen sind / besessen haben / in berührter Beneficien Possession und Genuß gehandhabet und geschützet werden.

XXII. Es sollen die Unterthanen zu beyden Seiten Freyheit und volle Gewalt haben zu verkauffen / zu vertauschen / zu veräußern / oder sonsten so wol durch Acten inter vivos als mortis causa zu disponiren mit ihren Gütern / Effecten / beweglich- und unbeweglichen / wechwe jezund oder künfftig unter der Herrschafft des andern Souverainen liegen; Und sol selbige ein jeder daselbst kaufen können /

er

er mag Unterthan seyn oder nicht: also und bergestalt/das in Ansehung solchen Verkauffs oder Kauffs/niemand einiges Consens/Erlaubnuß/oder anderer Formalität/ausser gegenwärtigen Frieden. Schlusses/von nöthen hat.

XXIII. Weil etliche Renten gefunden werden / die auff die Generalität einiger Provinzen gewidmet / davon ein Theil durch Seine Catholische Maj. ein anderer durch Seine Aller. Christlichste Majest. possidirt sind / so hat man sich verglichen/das ein jeder seinen Theil zahlen solle: worzu dann gewisse Commissarii ernennet werden müssen/die Portion / wie viel ein jeder höchst. berührter Könige daran zu bezahlen habe/einzurichten.

XXIV. Die Renten / welche rechtmässig gesetzet oder vermög vorhergehender Tractaten auff die Herrschafften zu bezahlen sind (deren Bezahlung auf deren / durch die Einnehmere Sr. Catholischen und Aller. Christlichsten Maj. vor der offt. berührten Cession, geführten Rechnungen in denen Renteverehen zu ersehen seyn wird / sollen durch höchst. ermeldete Majestäten an die Glaubigere dieser Renten / sic mögen von welcher Herrschafft / als sie seyn können / seyn/ Spanier/Franzosen oder anderen Volcks/bezahlt werden.

XXV. Und gleich wie durch gegenwärtigen Tractat zwischen höchst. berührten Königen in allen ihren Reichen/Ländern/Gebieten/Provinzen und Herrschafften / ein aufrichtig und beständiger Friede gemacht und geschlossen worden / das alle Feind. Thätlichkeit ins künftige aufhören und abgethan seyn solle: Also ist angelobet worden/das / wann ein oder die andere Priles von ein oder der andern Parthey gemacht würden/auff dem Belt/oder in der Nord. See/ von Ende Norwegens bis in den Canal zwischen Franckreich / Engeland und Holland innerhalb vier Wochen; Vom Ende besagten Canals bis an das Vorgebürg Sancti Vincentii innerhalb 6. Wochen; von da an in dem Mittelländischen Meere und bis an die Linie / innerhalb zehn Wochen; von der Linie an/ und in allen andern Gegenden / innerhalb acht Monathen / von dem Tag der Publication dieses Friedens zu rechnen; So sollen angeregte Priles, welche von einem oder dem andern Theil nach dem fürgeschriebenen Termin aufgebracht werden / samt Ersekung alles hieraus entstandenen Schadens/wieder erstattet werden.

XXVI. Im Fall einer entstehenden Ruptur / welche Gott gnädiglich verhüten wolle/soll ein Termin von 6. Monaten angesetzt werden/damit die Unterthanē eines und des andern Theils/Zeit und Gelegenheit haben mögē/ihre Effecten/Personen/dahin/wo es ihnen gut düncken mag/zu flüchten und zu retten. So soll ihnen auch solches/ mit aller ersinnlichen Freyheit zu bewerkstelligen/erlaubt seyn. Niemand/wer der auch sey / sol einige Hindernuß darzwischen legen; Niemand soll/sich ihrer Effecten zu bemächtigen / viel weniger ihre Personen zu arrestiren/trachten können.

XXVII. Die Troupen von einem und dem andern Theil sollen sich/gleich nach Ratification gegenwärtigen Tractats/zurück in die Länder und Pro-

vingen ihrer Souverainen/oder in die Plätze und Orter / welche einem und dem andern Theil nach und vermög dieses Tractats gehören und verbleiben sollen/ziehen. Sie sollen/unter welchem Furwandes immer seyn mag/nicht zurück bleiben können/in den Ländern des andern Souverainen/nach in denen Orten/welche ihnen ebenmäßig künfftig hin bleiben oder wieder zugehören. So sol auch gleich nach Besiegung eben dieses Tractats ein völliges Abstecken der Waffen und der Feindseligkeiten / in allen Gegenden der Herrschafft höchst. besagter Könige/so zu Wasser als Land/eingeführet werden.

XXVIII. Man hat sich auch verglichen/das die Genießung der Berechtigung über alle Länder / in deren Besitz der Aller. Christl. König ist, und welche er wieder giebt und einräumet an Se. Catholische Majestät bis an den Tag der wirklichen Zurückstellung der Plätze/davon besagte Länder dependiren/sol continuiret werden: das auch dasjenige / welches man daran zu erstatten schuldig seyn wird/nach besagter Restitution aufrichtig und getreulich sollbezahlt werden/an diejenige/welche deswegen die Sorge und den Pacht übernehmen. Gleicher gestalt sollen in eben der Zeit alle Eigen. Herren der Waldungen / welche in denen Dependencien der Plätze/die man Seiner Catholischen Majest. einzuräumen hat / wieder zur Besizung ihrer Güter und aller Waldungen/die sich auff selbigen Gründen befinden/gelangen. Wobey wol zu mercken/das alles Holzfall von einem und dem andern Theil zu Schaden/nach der Besiegung gegenwärtigen Friedens. Schlusses auffhören solle.

XXIX. Der Nimnegische und die vorhergehende Friedensschlüsse sollen nach ihrer Form und Inhalt vollzogen werden: aufgenommen in denen Punkten und Articuli/wo man diesem derogirt/oder einige Änderung / durch gegenwärtigen Tractat gemacht hat.

XXX. Alle Proceduren und Urtheile unter Privat. Personen/welche durch die Richter und andere Officianten Sr. Aller. Christl. Maj. gesprochen / und in denen Städten/Plätzen/die selbige in Krafft des NACHISCHEN Friedens genossen/und seiner Cathol. Majest. hernach überlassen/ fest gesezet sind: auch in diesen/welche dem Aller. Christl. König/ krafft des Nimnegischen Friedens/ zustehen/oder ments zu Dornick/ welche zwischen denen streitenden Partheyen / und in ansehung derselbigen in denen Proceffen der Inwohner ergangen sind / so wol in selbigen Städten als ihren Dependencien/und diese zwar bey Zeiten des Gehorsams/mit welchem sie dem Aller. Christl. Könige beygethan waren; diese alle sollen völligen Platz und gültige Würckung eben so gut behalten/ als wann höchst. berührte Majestäten noch Herren und Besizere ermeldeter Städte und Länder verblieben. Daher sollen herührte Urtheile und Arresta nimmer mehr in Zweifel gezogen/oder vernichtet/nach der Lauff ihrer Execution gehemmet oder gar aufgehoben werden. Doch soll denen Partheyen erlaubt seyn/sich per revisionem causæ, und nach der Ordnung und disposition der Gesetze und Ordono-

nane

nanken/doch daß die gesprochene Urtheile unterdessen in ihrer Krafft und Würckung verbleiben/ zu caviren: ohne præjudiz desjenigen / was in diesem passu in dem 22. Articul des Nimnegischen Friedenschlusses stipulirt worden

XXXI. Die Stadt und das Schloß Dinant soll von Sr. Aller. Christl. Majest. wider an den Bischoff und Fürsten von Lüttich/ in dem Zustand/ darinnen sie bey geschener Eroberung durch die Waffen Sr. Aller. Christl. Maj. gewesen/ wieder ausgeliefert werden.

XXXII. Nachdem sich Sr. Aller. Christl. Maj. vernehmen lassen/ wie sie gerne sehe/ daß die Insel Ponza/ welche im Mittelländischen Meer lieget/ dem Herrn Herzogen von Parma möchte überlassen werden: so hat Sr. Cathol. Maj. in Betrachtung der Höfflichkeiten Sr. Aller. Christl. Majest. auß geneigtem Willen sich erklären wollen/ daß sie ihre Soldaten/ die sie daselbst hat/ zurück fordern/ und diese Insel in die Gewalt und Possession des Herrn Herzogs von Parma/ gleich nach der Ratification gegenwärtigen Tractats/ außlieffern wolle.

XXXIII. Gleichwie zur Beförderung der allgemeinen Ruhe sehr vorträglich ist/ daß der zu Turin den 29. Aug. 1696. zwischen Sr. Aller. Christl. Majest. und Sr. Hoheit von Savoyen geschlossene Friede/ gleicherweise genau beobachtet werde/ so hat man für dienlich befunden/ selbigen zu bestätigen/ und in gegenwärtigen Tractat/ nach allen seinen Punkten/ so mit einzuschliessen/ wie sie in der durch die Savoyische Bevollmächtigte besiegelt/ und unterschriebenen Abschrift begriffen/ und gegenwärtigem Friedensschluß einverleibet und angehängt sind. Diesen ermeldeten und jetzigen Tractat zu maintainiren/ leisten höchstberührte Majestäten Sr. Hoheit von Savoyen die Garantie.

XXXIV. Nachdem Ihre Majestäten bey sich erwogen die Dienste und Sorgfältigkeit/ welche Ihr. Königl. Maj. von Schweden zur Aufriehung und Beseitigung dieses Friedens angewendet/ als haben sie verwilligt/ daß Sr. Kön. Schwed. Maj. dero Königreiche und Staaten nahmentlich in gegenwärtigen Friedensschluß/ nach der besten und beständigsten Form/ als nur immer möglich/ mit begriffen seyn sollen.

XXXV. In diesen Frieden/ in diese Verbindung und Freundschaft/ sollen mit eingeschlossen werden/ alle diejenige / welche von einem oder dem andern Theil mit gemeinschaftlicher Einstimmung/ so wol vor/ als sechs Monat nach Außwechslung dieser Ratification/ benennet werden mögen.

XXXVI. Höchstermeldete Cathol. und Aller. Christl. Majestäten bewilligen/ daß Sr. Königl. Schwed. Majest. in Qualität des Mediatoris/ und alle andere Könige/ Fürsten und Republicquen/ welche in gleiche Tractaten sich einzulassen/ Belieben tragen/ an Ihre Majestäten Ihre Versprechung/ und Obligationen der Garantie halben / zur Execution alles dessen / was in gegenwärtigen Tractat enthalten ist/ übergeben können.

XXXVII. Zu mehrerer Sicherheit dieses Friedens. Schlusses/ und aller der darinnen enthaltenen Punkten und Articuln / soll gegenwärtiger öffentlicher

Tractat

Tractat verificirt und registrirt werden / so wol in dem grossen Rath/in andern
Rathstuben und in den Rent-Kammern Sr. Cathol. Maj. in denen Niedere-
landen; als auch in dem Conseils der Crone von Castilien und Arragonen: Al-
les vermöge und in der Form/wie sie in dem Nimwegischen Frieden 1678. ent-
halten ist. Eben so soll auch besagter Tractat, publicirt/verificirt und registrirt
werden in dem Parlament zu Paris/ wie auch in allen andern Parlamenten des
Königreichs Frankreich und der Rentkammer zu Paris. Von welcher Publi-
cation und Registrirung die Expeditiones von einem und dem andern Theil/in-
nächst dreier Monaten/nach der Publication dieser Tractaten/ überfendet und
eingeliefert werden solten.

XXXVIII. Diese Puncta und Articuli/wie sie oben stehen/wie sie alle und
ein jeder insonderheit hierinnen begriffen/sind abgehandelt/verwilligt / patirt
und stipuliret worden / zwischen obenermeldeten Extraordinaires Ampassadeurs
und Bevollmächtigten/höchstberührter der Cathol. und Aller. Christl. Majestä-
ten. Eben diese Bevollmächtigte haben / vermöge und in Krafft Ihrer Voll-
macht/davon die Copyen hinten an gegenwärtige Tractaten mit angehängt
werden solten/versprochen/und versprechen hiemit / unter Obligation aller und je-
der Ihrer Majestäten Güter und Staaten/die sie gegenwärtig haben oder künf-
tig haben möchten / daß diese Puncta und Articuli unverbrüchlich sollen gehal-
ten und erfüllet werden. Sie wollen selbige reinlich und schlecht weg/ohne etwas
Darzu zu setzen/noch davon zu nehmen / ratificiren und hierauf durch authenti-
sche und besiegelte Schrift-Ratificationes verfertigen lassen / in welchen der gan-
ze gegenwärtige Tractat von Wort zu Wort/innerhalb sechs Wochen / von
dem Tage des Dati im gegenwärtigen Tractat an zu rechnen/ja noch eh wann es
seyn kan/einverleibet seyn soll. Aber das haben ermeldete Bevollmächtigte in
eben obigen Namen versprochen und versprechen hiemit/daß / wann ermeldete
Ratifications-Schriften verfertiget/der Catholische König / so bald als es seyn
kan/in Gegenwart einer oder etlich solcher Personen / welche Sr. Aller. Christl.
Maj.abzuordnen belieben/heilig und tollenniter auff das H. Creutz/Evangelium/
die Canones Missæ und bey seiner Ehr schwören werde/daß er alle in gegenwär-
tigem Tractat enthaltene Articuli vollkommenlich réellement und getreulich halten
und erfüllen wolle. Ingleichen wird dieses auch so bald als möglich der Aller-
Christl. König in Gegenwart einer oder mehr Personen/welche dem Cathol. Kö-
nig abzuordnen belieben/verrichten. Zur Bezeugung und Zeugniß dieses alles
haben besagte Bevollmächtigte gegenwärtigen Tractat ihre Namen unterschrie-
ben/und ihre Insiegel angedruckt. Geschehen zu Ryßwief in Holland den 25.
Septemb. St. n. 1697. Also signirt auff das Original.

Lilienroet.

L. S.

Don. Fr. Bern. de Quiros.

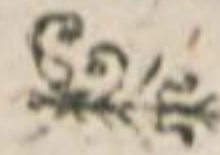
(L. S.)

Le Comte de Tirimont.

(L. S.)



(o)



154.545

AB 154 545

ULB Halle
002 102 811 3

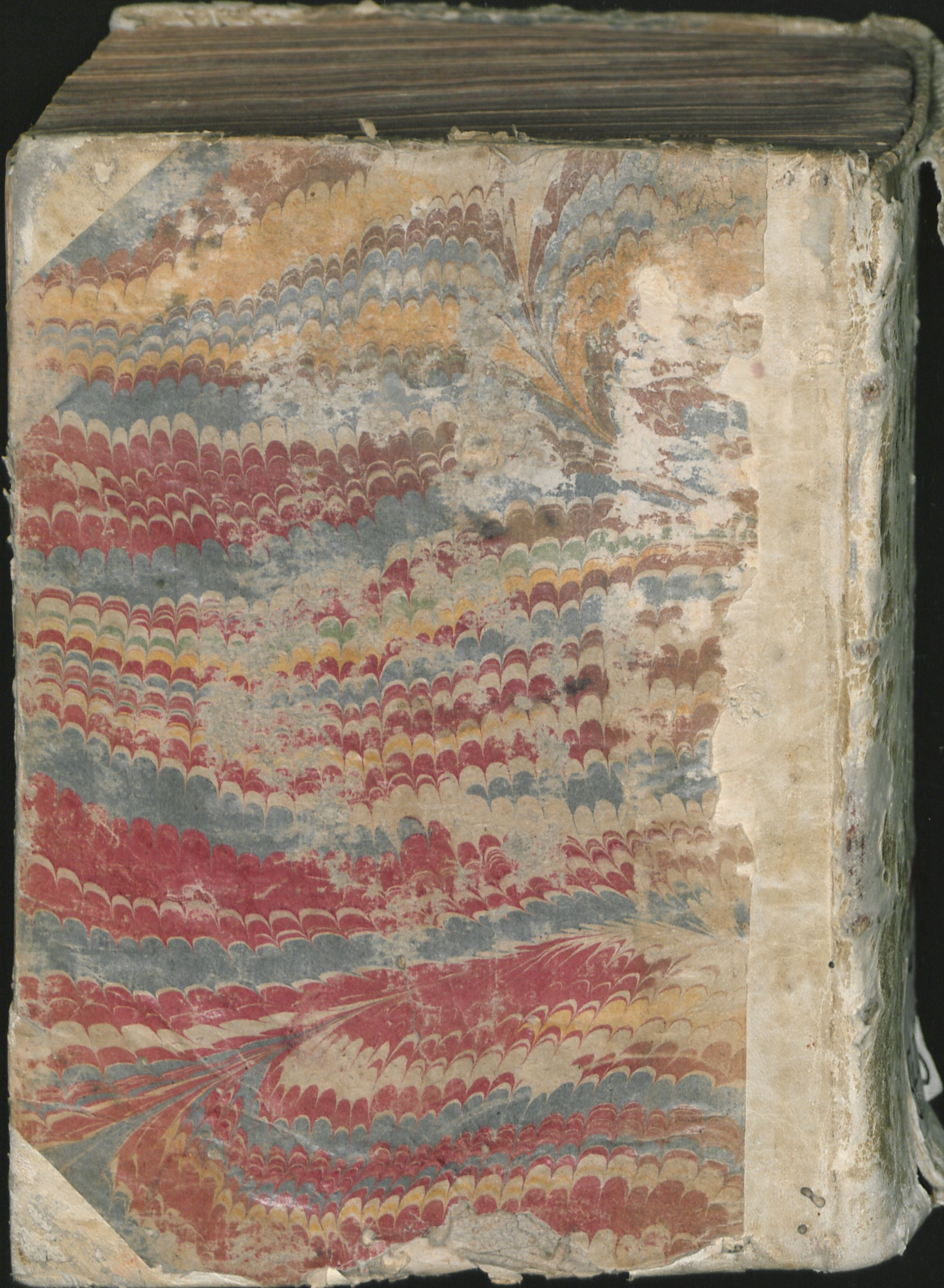


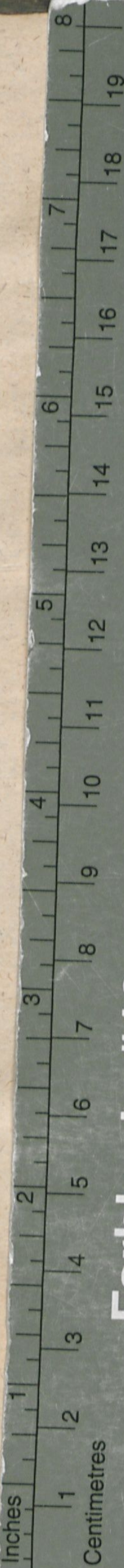
Sh.

n

VD 77







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black



Handlung

Kronen Spanien und
zu Ryswick den 20. Septemb.
besiegelt worden.

gsten Drey Einigkeit / sey hiemit ietz
den Laufften und Leuten Kund / daß
utigen Krieges / darein Europa eine
elt worden / der Göttlichen Vorsehung
einen Anfang zum Ende solches Übels zu
brünstiges Verlangen in denen Herzen/
d Herrn / Herrn **Caroli** des Andern / als
in Spanien; und des Allerdurchläuch-
nd Herrn / Herrn **Ludwig** des Vier-
ller-Christlichsten Königs in Franckreich
halten hat. Bestaten beyde zugleich / ge-
auff die Wiederbringung der allgemeinen
ünschet und sich fürgesetzt / als daß diese
billigmässigen Conditionen ewig bestän-
ben Ihr. Majestäten zu förderst einmütig
ber / den Allerdurchläuchtigsten / Groß-
rn **Carolus** den Elfften / glortwürdigsten
veden / der Gothen / Wenden: Allein ein-
ich durch die Hoffnung / welche Europa
so heiligen Resolution und so nachdrückli-
et / gezogen. Nichts destoweniger bleiben
dem Entschluß / Krafft dessen der Vergies-
nde solte gemacht werden: Daher haben
r zu seyn erachtet / als in gleicher Qualität
hmächtigsten Herrn / Herrn **Carolus** den
nen Herrn Sohn und Reichs. Solger / zu
seits gleiche Sorge mit an- und fortgesetzt /
thol. und Aller-Christl. Majest. Majest. in
ngen / welche im Schloß zu Ryswick / in der
warzu beyderseits benannten Extraordinaires
ars angestellet worden / ein guter Vorschub
nemlich Seiner Cathol. Majestät waren
Quiros, Ritter des Ordens von **St. Jacob**/
Rath

8

